

Bundeskanzleramt
zH Herrn Dr. Michael Fruhmann
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per e-mail: v@bka.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 23. September 2011

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2011)

GZ: BKA-600.883/0040-V/8/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramts, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Generell möchten wir festhalten, dass der ständige Wechsel, dem die (Sub)schwellenwerte im Bundesvergabegesetz ausgesetzt sind, für die Rechtsunterworfenen nur schwer im Auge zu behalten ist. Dies ist wohl kaum im Sinne von Besserer Rechtssetzung und Effizienz der Verwaltung.

Zu einzelnen Vorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 41 a BVergG - Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung

In § 41a BVergG soll ein weitgehend formloses, allerdings mit Transparenzmechanismen ausgestattetes Verfahren für Auftragswerte bis zu € 100.000,- eingeführt werden.

Ein Mehrwert ist durch dieses neue Verfahren für uns nicht erkennbar. Im Gegenteil wird mit der Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung im bereits oftmals novellierten und adaptierten Bundesvergabegesetz eine neue, weitere Subschwelle sowie ein Verfahren eingeführt, die weder einer Vereinfachung noch der effizienten Verwaltung dient.

Durch die bereits bestehenden Verfahrensmöglichkeiten sehen wir keine Notwendigkeit für eine derartige neue Direktvergabe. Auch wäre das neue Verfahren nur für Aufträge mit einem geschätzten Wert zwischen € 60.000,- und € 100.000,- relevant, womit sich ein doch relativ eingeschränkter „Anwendungsbereich“ ergibt.

Für Unternehmen (Bieter) wäre das Verfahren auch insofern nachteilig, als bei Direktvergaben der Rechtsschutz eingeschränkt ist.

Zusammenfassend möchten wir daher festhalten, dass die vorgeschlagene Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung aus unserer Sicht keinen Mehrwert im Unterschwellenbereich birgt und auch keine Erleichterungen bzw Effizienzsteigerungen zu erwarten sind. Aus diesen Gründen lehnen wir die Einführung des vorgeschlagenen § 41a in das Bundesvergabegesetz 2006 ab.

§ 337 BVergG - Schadenersatzansprüche

Nach der Novelle soll künftig bei Vorliegen eines „hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz ... Anspruch auf Schadenersatz“ bestehen.

Als Hintergrund für diesen Vorschlag wird in den Erläuterungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. September 2010, Rs C-314/09 angeführt, das einen vom Verschulden abhängigen Schadenersatzanspruch eines öffentlichen Auftraggebers gegen Vergaberecht für unionsrechtswidrig erklärt.

Generell steht die Regelung im Widerspruch zu den Grundsätzen des Österreichischen Schadenersatzrechts. Eine derart weitreichende und unbestimmte Formulierung scheint uns weiters ungeeignet, daran schadenersatzrechtliche Konsequenzen zu knüpfen. Auch der Verweis auf die Judikatur des EuGH zur Begriffsbestimmung trägt nicht zur Rechtssicherheit bei.

Im Begleitschreiben der Begutachtung stellt das Bundeskanzleramt zur Diskussion, ob für den Fall, dass der Auftraggeber in der Mitteilung der Zuschlagsentscheidung eine längere als die gesetzlich vorgesehene Stillhaltefrist angegeben hat, eine gesetzliche Regelung für notwendig erachtet wird.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, eine Regelung zu schaffen, durch die die Rechtsmittelfrist automatisch an die verlängerte Stillhaltefrist angepasst wird, um so dem Rechtsschutz genüge zu leisten.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mag. Ingrid Schopf
Stv. Bereichsleiterin FP&R